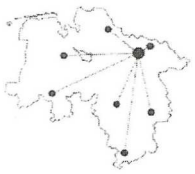

Verwaltungsgerichtsbarkeit
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Oldenburg

7. Kammer
Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Aktenzeichen: [redacted]

[redacted]

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
[redacted]

Ihr Zeichen

Durchwahl
[redacted]

Datum
21.08.2020

Sehr geehrt[redacted]

in den Verwaltungsrechtssachen

Fleisch-Krone-Feinkost GmbH ./. Landkreis Cloppenburg

werden Ihnen anliegende Abschriften mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]

Dieses Schreiben ist zur Vereinfachung nicht unterzeichnet.

Beglaubigte Abschrift

[redacted]

[redacted]

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467
26014 Oldenburg

Verwaltungsgericht Oldenburg
Eing.: 20. Aug. 2020
.....fach .....Anl. .....Hefte

[redacted]

Vorab per Telefax: 05141 5937-32400

Unser Zeichen: [redacted]

18.08.2020

In der Verwaltungsrechtssache
Fleisch-Krone Feinkost GmbH
gegen
Landkreis Cloppenburg,
Az.: [redacted]

nehmen wir Bezug auf den Schriftsatz des Beklagten vom 31.07.2020 und teilen mit, dass wir zu diesem nach Akteneinsicht im Rahmen der Klagebegründung Stellung nehmen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes mit dem [redacted]

Zwei beglaubigte Abschriften liegen bei.

[redacted]

Beglaubigte Abschrift

[redacted]

[redacted]

Verwaltungsgericht Oldenburg
Postfach 2467
26014 Oldenburg

Verwaltungsgericht Oldenburg
Eing.: 20. Aug. 2020
.....fach .....Anl. .....Hefte

Vorab per Telefax: 05141 5937-32400

[redacted]

Unser Zeichen: [redacted]

18.08.2020

In der Verwaltungsrechtssache
Fleisch-Krone Feinkost GmbH
gegen
Landkreis Cloppenburg,
Az.: [redacted]

nehmen wir unter Bezug auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 31.07.2020 wie folgt Stellung:

I.

Entgegen der Ansicht des Antragsgegners kann nicht pauschal und ohne Prüfung des Einzelfalls eine unzulässige Umgehung von § 40 Abs. 1a LFGB verneint werden.

Wir verweisen insofern erneut auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12.06.2019, Az.: 14 K 19.773, das bei einer Informationsgewährung auf Grundlage der Internetplattform „Topf Secret“ eine *„vergleichbare Wirkung“* zu § 40 Abs. 1a LFGB sieht.

Das Verwaltungsgericht in Ansbach führt in zitierter Entscheidung im Wortlaut aus:

> *„2.2 Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf der von foodwatch e.V. und FragDenStaat betriebenen Online-Plattform „..." ist eine Informationsherausgabe in der durch das Landratsamt beabsichtigten Form überdies unverhältnismäßig (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 VIG). Die Anforderungen, die Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Grundrechtskonformität an aktives staatliches Informationshandeln (§ 40 Abs. 1a LFGB a.F.; BVerfG, B.v. 21.3.2018 - 1 BvF 1/13 -, juris) stellen (2.2.1), sind nach Auffassung der Kammer auf den vorliegenden Fall einer antragsbasierten Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragbar, weil aufgrund der zu erwartenden Veröffentlichung auf dem Internetportal „..." eine vergleichbare Wirkung erreicht wird (2.2.2). In verfassungskonformer Auslegung ist die Informationsherausgabe in der vorliegend beabsichtigten Form im konkreten Einzelfall angesichts der zu erwartenden zeitlich unbefristeten Veröffentlichung von als geringfügig anzusehenden Verstößen auf der Online-Plattform „..." unverhältnismäßig. Zivilrechtlicher Rechtsschutz ist insoweit nicht ausreichend. Deshalb muss sich der Beigeladene zwingend auf eine Akteneinsicht vor Ort oder eine Informationsgewährung in mündlicher Form verweisen lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG) (2.2.3)."*
> (VG Ansbach Urt. v. 12.6.2019 – 14 K 19.773, BeckRS 2019, 15084 Rn. 25, beck-online)

Selbst dann, wenn man der Ansicht sein sollte, dass § 40 Abs. 1a LFGB und das VIG unterschiedliche Regelungszwecke verfolgen, führt dies dennoch zu der Begründetheit des gestellten Antrags. Wir verweisen insofern auf den Beschluss des Oberveraltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15.01.2020, Az. 10 B 11634/19.OVG: Danach sind bei der in einem Eilrechtsverfahren im Rahmen der angezeigten Interessenabwägung anzustellenden summarischen Prüfung die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen anzusehen, da insbesondere offene Rechtsfragen in Bezug auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des beabsichtigten Informationszugangs auf Grundlage des VIG aufgeworfen werden. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz führt im zitierten Beschluss im Wortlaut aus:

„Auch wenn § 40 LFGB und § 2 Abs. 1 VIG unterschiedliche Regelungsgegenstände mit verschiedenen Zielsetzungen betreffen (vgl. VGH BW, Beschluss vom 13. Dezember 2019 – 10 S 1891/19 - juris Rn. 12 ff.), wäre in einem Hauptsacheverfahren zu prüfen, ob die verfassungsrechtlichen Anforderungen an § 40 LFGB auch für § 2 Abs. 1 VIG gelten. Für eine entsprechende Übertragbarkeit spricht nämlich die mögliche Vergleichbarkeit der Auswirkungen der Veröffentlichungen nach § 40 LFGB einerseits und nach § 2 Abs. 1 VIG andererseits auf die Berufsfreiheit des betroffenen Unternehmens (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 12. Juni 2019 – AN 14 K 19.773 –, juris Rn. 29 ff.). Dem kann nicht ohne weiteres entgegengehalten werden, die Einstellung der nach § 2 Abs. 1 VIG erlangten Informationen im Internet erfolge nicht durch staatliche Stellen, sondern durch eine Privatperson, wogegen sich der Unternehmer zivilrechtlich wehren könne. Insoweit stellt sich die Frage, ob die Bekanntmachung staatlicherseits gewährter Auskünfte durch Private im Internet dem Staat zuzurechnen und deshalb mit der unmittelbaren staatlichen Information der Öffentlichkeit hinreichend vergleichbar ist, und ob es dem Unternehmen unter diesen Voraussetzungen zumutbar ist, auf den Zivilrechtsweg verwiesen zu werden." (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 15.01.2020, Az. 10 B 11634/19.OVG, Rn. 8)

Da auch in der gegenständlichen Verwaltungsrechtssache offene Rechtsfragen in Bezug auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des beabsichtigten Informationszugangs auf Grundlage des VIG aufgeworfen werden, sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache mindestens als offen zu bewerten.

II.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat sich in dem vom Antragsgegner zitierten Beschluss vom 16.01.2020, Az.: 2 ME 707/19, nicht mit dem Umstand auseinandergesetzt, dass eine Informationsgewährung gegenüber Privaten auf Grundlage der vorliegend genutzten Plattform „Topf Secret" eine zeitlich unbefristete Veröffentlichung darstellt und daher eine Herausgabe der Informationen in schriftlicher Form gegenüber dem VIG-Antragsteller im Ergebnis als unverhältnismäßig anzusehen ist. Insofern verweisen wir auf die obigen Ausführungen des Verwaltungsgerichts Ansbach im Urteil vom 12.06.2019, Az.: 14 K 19.773.

III.

Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag ist entgegen der Ansicht des Antragsgegners begründet, da es sich bei dem Antrag des Beigeladenen zugleich (und zumindest teilweise) um einen Antrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG handelt.

Dies ergibt sich jedenfalls daraus, dass der erste Teil des Antrages von über die Plattform „Topf Secret" gestellten Anträgen – Mitteilung über den Zeitraum der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen – aus Sicht der Antragstellerin ohne Weiteres als Anforderung von Daten über „Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen sowie Statistiken über Verstöße[...]" i. S. v. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VIG zu verstehen ist. Bei der Mitteilung der Daten von Betriebskontrollen handelt es sich weder um von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erfasste konkrete Rechtsverstöße noch um behördliche Reaktionen auf diese.

Entsprechend ordnete auch das Verwaltungsgericht Koblenz in seinem Beschluss vom 07.05.2019, Az.: 1 L 403/19.KO, einen ähnlich lautenden Antrag als teilweise begründeten Antrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG ein. Im Wortlaut führt das Verwaltungsgericht Koblenz in zitierter Entscheidung aus:

> *„Dabei ist vorab zu bemerken, dass der Antragsgegner [...] dem Begehren auf Mitteilung der Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen und – im Beanstandungsfalle – auf Herausgabe der letzten beiden Kontrollberichte für den Betrieb der Antragstellerin Am Laach 21 in 56253 Treis-Karden entsprochen und eine postalische Übersendung der begehrten Informationen in Form einer Auflistung der festgestellten Verstöße an den Beigeladenen 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids angekündigt hat. Der so verstandene Auskunftsantrag des Beigeladenen führt neben § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG auch zur Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG.*
>
> *[...]*
> *Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Im Umkehrschluss verbleibt es bei den übrigen Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG – hier: der Nr. 7 – bei*

dem Grundsatz der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO."

Somit ist der Antrag des Beigeladenen im Ergebnis (zumindest teilweise) als Antrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG einzuordnen mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung nicht gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG entfällt.

IV.

Da vorliegend eine Umgehung von § 40 Abs. 1a LFGB vorliegt (siehe Ausführungen unter Gliederungspunkt I. und in Rahmen der Antragsschrift vom 27.07.2020) ist auch der hilfsweise gestellte Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Beigeladenen die Kontrollberichte bzw. die darin enthaltenen Informationen nicht oder nur verbunden mit der Untersagung der Veröffentlichung unter Zwangsgeldandrohung zu verpflichten, begründet.

V.

Es ist antragsgemäß zu entscheiden.

Zwei beglaubigte Abschriften liegen bei.

[redacted]